

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Allgemein]

[urn:nbn:de:bsz:31-218305](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218305)

Unter den Männern überhaupt waren 336 oder 8,86 % verheirathet und verwitwet. Bei den Frauen dagegen betrug die Gesamtzahl der verheiratheten und verwitweten 129 oder 44,79 %. Während unter den weiblichen Dienstboten nur 1 Ehefrau war, befanden sich unter den Tagelöhnerinnen 39 oder 52,0 % und unter den Frauen ohne bestimmten Beruf 71 oder 69,6 % verheirathete oder verwitwete.

Die mehrfach Bestraften waren, wenn man die überhaupt nur mit kleinen Zahlen vertretenen Berufsarten nicht in Betracht zieht, besonders häufig unter den Bierbauern (23 oder 25,8 %), Goldarbeitern (11 oder 23,4 %), Tagelöhnern (144 oder 20,9 %), Schuhmachern (39 oder 20,7 %), Mauern und Steinhauern (31 oder 16,7 %); verhältnismäßig selten waren sie dagegen unter den Küfern (4 oder 7,8 %), Gärtnern (4 oder 7,7 %), Händlern (1 oder 3,1 %) und unter den Personen ohne Berufsangabe (2 oder 4,3 %). Im Einzelnen giebt die nachstehende Tabelle E weitere Auskunft darüber.

Verufe, deren Angehörige mehrfache Bestrafungen erlitten. **E.**

Beruf	Fälle	Mehrfache Strafen	%	Beruf	Fälle	Mehrfache Strafen	%	Beruf	Fälle	Mehrfache Strafen	%
<b>a. Männliche Personen.</b>											
Drabtzieber . . .	1	1	100,0	Schreiner . . .	120	22	18,3	Erdbarbeiter . . .	43	5	11,5
Xylographen . . .	1	1	100,0	Stgarrenmacher . . .	33	6	18,2	Kellner . . .	61	7	11,5
Vergolder . . .	3	2	66,7	Mechaniker . . .	11	2	18,2	Bildhauer . . .	9	1	11,1
Hammerschmiede . . .	2	1	50,0	Bürstenmacher . . .	28	5	17,9	Schirmmacher . . .	9	1	11,1
Schleifer . . .	6	3	50,0	Seifenfieber . . .	6	1	16,7	Kürschner . . .	9	1	11,1
Wichtreiber . . .	2	1	50,0	Maurer u. Steinbauer . . .	186	31	16,7	Müller . . .	55	6	10,9
Lechniker . . .	2	1	50,0	Metallbruder . . .	6	1	16,7	Sattler u. Tapezier . . .	58	6	10,3
Steinbrecher . . .	7	3	42,9	Bläser . . .	12	2	16,7	Dachbeder . . .	10	1	10,0
Bürstenholzmaker . . .	5	2	40,0	Putzmaker . . .	6	1	16,7	Färber . . .	31	3	9,7
Zinngießer . . .	5	2	40,0	Weber . . .	55	9	16,4	Buchbruder . . .	42	4	9,5
Photographen . . .	3	1	33,3	Biegler . . .	37	6	16,2	Kaminfeger . . .	12	1	8,3
Drehöler . . .	16	5	31,3	Maler u. Ländler . . .	106	17	16,0	Zimmerer . . .	50	4	8,0
Flößer u. Schiffer . . .	13	4	30,8	Buchbinder . . .	44	7	15,9	Küfer . . .	51	4	7,8
Bierbrauer . . .	89	23	25,8	Bäder . . .	171	27	15,8	Gärtner . . .	52	4	7,7
Instrumentenmach . . .	4	1	25,0	Eisengießer . . .	57	9	15,8	Gelbgießer . . .	14	1	7,1
Setzer . . .	12	3	25,0	Säger . . .	19	3	15,8	Bagner . . .	16	1	6,3
Strumpfwirker . . .	4	1	25,0	Mesger . . .	109	17	15,6	Ohne Beruf . . .	46	2	4,3
Uhrmacher . . .	17	4	23,5	Parbiere . . .	26	4	15,4	Händler . . .	32	1	3,1
Goldarbeiter . . .	47	11	23,4	Büchsenmacher . . .	7	1	14,3				
Glasler . . .	13	3	23,1	Schneider . . .	149	21	14,1	<b>b. Weibliche Personen.</b>			
Tagelöhner . . .	689	144	20,9	Dienstboten . . .	165	23	14,0	Köchinnen . . .	2	1	50,0
Schuhmacher . . .	188	39	20,7	Schlosser . . .	195	26	13,3	Fabrikarbeiterinnen . . .	26	3	11,5
Sementeute . . .	10	2	20,0	Bergleute . . .	8	1	12,5	Dienstboten . . .	35	3	8,6
Hafner . . .	15	3	20,0	Styrer . . .	24	3	12,5	Tagelöhnerinnen . . .	75	5	6,6
Dandschuhmacher . . .	5	1	20,0	Kupferschmiede . . .	8	1	12,5	Ohne Beruf . . .	102	3	2,9
Kammacher . . .	5	1	20,0	Schauspieler . . .	8	1	12,5				
Korbmacher . . .	25	5	20,0	Gerber . . .	26	3	11,5				
Wächner . . .	38	7	18,4	Schmiede . . .	61	7	11,5				
Fabrikarbeiter . . .	76	14	18,4								

**c. Arbeitshaus und Ausweisung.**

Die umstehende Tabelle F gewährt für die Kreise und Landeskommissariatsbezirke eine Uebersicht der Fälle, in welchen die wegen Bettels oder Landstreicherei verurtheilten Personen nach verbüßter Strafe in das polizeiliche Arbeitshaus eingeliefert oder, falls sie Reichsansländer waren, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen worden sind, oder endlich derjenigen Fälle, in welchen Nichtbadenern (Reichsangehörigen) auf Grund des §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes, bezw. Nichtbadenern (Ausländern) auf Grund des §. 3 des bad. Aufenthaltsgesetzes der Aufenthalt im Großherzogthum untersagt worden ist.